

Gem. Beschluss des Rates der Stadt Büren vom ..... sind die mit ..... gezeichneten Bereiche des Flugschutzgebietes von der Satzung ausgenommen.



### I. Erklärung der Planzeichen

### II. Textliche Festsetzungen

### III. Hinweise

#### Bodenkennpflichtige

Um die landwirtschaftliche Bodennutzung zu sichern, ist der Beginn der Erdarbeiten dem Kurz-Staße 35, 38/3, Beiliedt, Tel.: 0571/52002-50, Fax: 0571/52002-30, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt 14 Tage vor Beginn der Arbeiten.

Wenn bei Erdarbeiten Kultur- oder erdspezifische Bodenlebewesen oder Bodenlebewesen (z.B. Regenwürmer, Milben, Insektenlarven, etc.) durch die Erdarbeiten zerstört werden, ist dies dem Bauherrn anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt 14 Tage vor Beginn der Arbeiten.

#### Schutz vor Oberboden

Der Schutz vor Oberboden ist bei der Errichtung und Nutzung der baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Vorhaben der Erdarbeiten auszuführen und ist in der Satzung festzulegen.

#### Erdarbeiten, Bodenbewegungen

Sollten bei den geplanten Bauarbeiten über das zulässige Verkehrslastniveau hinaus Arbeiten oder erdspezifische Bodenbewegungen ausgeführt werden, so sind diese gem. § 2 Abs. 1 der Bauordnung (BO) vom 01.03.2004 i. V. m. § 8 Abs. 4 und 6 der Bauordnung (BO) vom 11.03.1999 anzuzeigen. Der Vorwarnzeitraum beträgt 14 Tage vor Beginn der Arbeiten.

#### Flugsicherung

Das Flugschutzgebiet liegt innerhalb des 1,5 km Radius um den Flugplatzbezugsort und damit im Bereich des Flugschutzgebietes. Die Flugsicherung ist gem. § 12 Abs. 2 LuftVG, Nach dem Vorstich ist für die Baumarbeiten, deren Höhe den Flugschutzgrenzpunkt (22,54 m) nicht überschreitet, keine Flugsicherung erforderlich. Bei Bauarbeiten, deren Höhe den Flugschutzgrenzpunkt überschreitet, ist die Flugsicherung durch den Bauherrn zu gewährleisten. Die Flugsicherung ist durch den Bauherrn zu gewährleisten. Die Flugsicherung ist durch den Bauherrn zu gewährleisten.

#### Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauOB

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauOB (i.V.m. teilt. Festsetzung Nr. 2 und 3)

#### Zahl der Wohnplätze gem. § 16 BauOB

Die Anzahl der Wohnplätze ist auf 15 begrenzt. Die Anzahl der Wohnplätze ist auf 15 begrenzt. Die Anzahl der Wohnplätze ist auf 15 begrenzt.

#### Grundstückszahl (GZ) gem. § 16 BauOB

Die Grundstückszahl ist auf 15 begrenzt. Die Grundstückszahl ist auf 15 begrenzt. Die Grundstückszahl ist auf 15 begrenzt.

#### Bauweise, Baufurten, Baugrenzen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauOB

nur Einbauweise zulässig gem. § 22 BauOB (i.V.m. teilt. Festsetzung Nr. 2)

#### Verkehrsmitteln sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauOB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

#### Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a) BauOB

Anpflanzungen von Bäumen (mit wegspezifischen Standards) (i.V.m. teilt. Festsetzung Nr. 4)

#### Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsnetz zu bestehende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauOB

Abgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gemäß Nr. 21 BauOB)

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauOB

Sonstige erdärternde Planzeichen ohne Rechtscharakter

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauOB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauOB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauOB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauOB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauOB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauOB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauOB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauOB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauOB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauOB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauOB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauOB

#### Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauOB

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauOB (i.V.m. teilt. Festsetzung Nr. 2 und 3)

#### Zahl der Wohnplätze gem. § 16 BauOB

Die Anzahl der Wohnplätze ist auf 15 begrenzt. Die Anzahl der Wohnplätze ist auf 15 begrenzt. Die Anzahl der Wohnplätze ist auf 15 begrenzt.

#### Grundstückszahl (GZ) gem. § 16 BauOB

Die Grundstückszahl ist auf 15 begrenzt. Die Grundstückszahl ist auf 15 begrenzt. Die Grundstückszahl ist auf 15 begrenzt.

#### Baugrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauOB

Die Anzahl der Wohnungen ist auf 15 begrenzt. Die Anzahl der Wohnungen ist auf 15 begrenzt. Die Anzahl der Wohnungen ist auf 15 begrenzt.

#### Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a) BauOB

Anpflanzungen von Bäumen (mit wegspezifischen Standards) (i.V.m. teilt. Festsetzung Nr. 4)

#### Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsnetz zu bestehende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauOB

#### Höhe der baulichen Anlagen gem. § 9 (2) BauOB

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,50 m begrenzt.

#### Bodenkennpflichtige

Um die landwirtschaftliche Bodennutzung zu sichern, ist der Beginn der Erdarbeiten dem Kurz-Staße 35, 38/3, Beiliedt, Tel.: 0571/52002-50, Fax: 0571/52002-30, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt 14 Tage vor Beginn der Arbeiten.

Wenn bei Erdarbeiten Kultur- oder erdspezifische Bodenlebewesen oder Bodenlebewesen (z.B. Regenwürmer, Milben, Insektenlarven, etc.) durch die Erdarbeiten zerstört werden, ist dies dem Bauherrn anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt 14 Tage vor Beginn der Arbeiten.

#### Schutz vor Oberboden

Der Schutz vor Oberboden ist bei der Errichtung und Nutzung der baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Vorhaben der Erdarbeiten auszuführen und ist in der Satzung festzulegen.

#### Erdarbeiten, Bodenbewegungen

Sollten bei den geplanten Bauarbeiten über das zulässige Verkehrslastniveau hinaus Arbeiten oder erdspezifische Bodenbewegungen ausgeführt werden, so sind diese gem. § 2 Abs. 1 der Bauordnung (BO) vom 01.03.2004 i. V. m. § 8 Abs. 4 und 6 der Bauordnung (BO) vom 11.03.1999 anzuzeigen. Der Vorwarnzeitraum beträgt 14 Tage vor Beginn der Arbeiten.

#### Flugsicherung

Das Flugschutzgebiet liegt innerhalb des 1,5 km Radius um den Flugplatzbezugsort und damit im Bereich des Flugschutzgebietes. Die Flugsicherung ist gem. § 12 Abs. 2 LuftVG, Nach dem Vorstich ist für die Baumarbeiten, deren Höhe den Flugschutzgrenzpunkt (22,54 m) nicht überschreitet, keine Flugsicherung erforderlich. Bei Bauarbeiten, deren Höhe den Flugschutzgrenzpunkt überschreitet, ist die Flugsicherung durch den Bauherrn zu gewährleisten. Die Flugsicherung ist durch den Bauherrn zu gewährleisten. Die Flugsicherung ist durch den Bauherrn zu gewährleisten.

#### Rechtsgrundlagen

§§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. Nr. 5, 666, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2007 (GV. Nr. 5, 180).

Bauordnung (BO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2007 (BGBl. I, S. 2411).

Bauordnung (BO) vom 11.03.1999 (BGBl. I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2007 (BGBl. I, S. 2411).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BOd NW) vom 01.03.2004 (GV. Nr. 5, 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2003 (GV. Nr. 5, 296).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Ortskerne (BauNutzungsverordnung - BauNV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 469).

Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 56).

## Stadt Büren Orsteil Ahden Bebauungsplan Nr. 7 "Auf dem Zickeberge"

Datenschlüssel M. 1 : 5.000

<b>Verfahrenserwerke</b>	Die Plannurvergabe erfolgt hinsichtlich der Funktion, Gestaltung und Topographie (Stand .....), den Anforderungen des § 1 der Plannurvergabeordnung vom 1990.	<b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b>	Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauOB hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.	<b>Satzung</b>	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauOB nach Prüfung der Anträge und Bedenken am ..... vom Rat der Stadt ab beschlossen worden.
<b>Planzeichen</b>	Die Planzeichen sind nach dem Planzeichenverzeichnis für Gemeindepläne, Sonderpläne und Grundstücksbezeichnung festzulegen.	<b>Büro</b>	Büren, den .....	<b>Büro</b>	Büren, den .....
<b>Aufstellung</b>	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauOB durch Beschluss des Rates der Stadt Büren vom ..... aufgestellt worden. Er ist öffentlich bekanntgemacht. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... öffentlich bekanntgemacht.	<b>Öffentliche Auslegung</b>	Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung wurde vom Rat der Stadt Büren am ..... beschlossen und hat gem. § 3 (2) BauOB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausliegen können. Bis zum ..... ist die öffentliche Auslegung in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich bekanntgemacht.	<b>Inkrafttreten</b>	Der Beschluss über den Bebauungsplan wurde am ..... gem. § 12 BauOB öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung der Plannurvergabeordnung ist am ..... im Rathaus der Stadt Büren in Kraft getreten.
<b>Büro</b>	Büren, den .....	<b>Bürgermeister</b>	.....	<b>Büro</b>	Büren, den .....
<b>Bürgermeister</b>	.....	<b>Bürgermeister</b>	.....	<b>Bürgermeister</b>	.....